

Verachtung auf das zurückgebliebene Europa herab, wo es keine so hochmodernen Städte gibt wie in Lateinamerika.

Religiös-sittlich sind sie meist äußerst gefährdet. Die religiöse Bildung, die sie aus ihrer Heimat mitbringen, ist oft sehr bedürftig. Sie sind zwar nicht areligiös, aber nicht selten mit einem Antiklerikalismus geladen, der die Schuld am Zurückbleiben Lateinamerikas der Kirche und dem Klerus in die Schuhe schiebt. Dazu kommt, daß sie vom kirchlichen und religiösen Leben Europas meist nicht angesprochen werden. Sie haben sich vom europäischen Katholizismus, den sie zunächst aus Büchern kennenlernten, großartige Vorstellungen gemacht. Es ist das Bild einer lebendigen, aufgeschlossenen, modernen Kirche vor ihnen erstanden. Und dann finden sie in Europa oft ein sehr almodisches, rückständiges kirchliches Leben, so ganz verschieden von dem Bild, das sie sich auf Grund der Bücher aus Europa gemacht haben. So sind sie enttäuscht, zumal sie dann auch allein sich selbst überlassen sind. Nur in Madrid und Paris gibt es einen eigenen Studentenseelsorger für sie. Das soll jetzt anders werden. Für Spanien sollen vier, für Frankreich zwei und für Deutschland soll ein eigener Seelsorger ernannt werden.

Diese nicht gemeisterten Schwierigkeiten bringen es mit sich, daß die lateinamerikanischen Studenten mit wenig Erfolg in Europa studieren. In Deutschland stellen sich nur 30 % von ihnen dem Examen und von diesen fallen wieder 90 % durch. Spanische und französische Professoren haben geklagt, daß die lateinamerikanischen Studenten mit Abstand die schlechten seien, viel zu viel ihren Vergnügungen lebten. Ähnliche Klagen hört man aus England, wo noch besonders darauf hingewiesen wird, daß sie nicht gewohnt seien, selbständig und verantwortungsbewußt zu arbeiten. Das haben sie offenbar nicht gelernt, weil die lateinamerikanische Universität einen sehr viel schulmäßigeren Betrieb hat als die europäische.

Die Kritik der in Port Cros zusammengekommenen Studenten an ihren Landsleuten ist herb. Sie ihrerseits vermissen an Europa den idealistischen Geist, ein verständnisvolles Eingehen auf ihre Probleme, und sehen das Überhandnehmen eines krassen Materialismus.

Den Regierungen der freien Welt in Europa aber werfen sie vor, daß sie sich, im Gegensatz zu denen der Ostblockstaaten, nicht darum bemühen, den lateinamerikanischen Studenten die kulturellen Schätze des Gastlandes zu erschließen. Mit Stipendien allein ist es nicht getan. Sonst bleibt der Eindruck, den Europa auf sie macht, negativ.

UMSCHAU

Wirtschaftliche Mitbestimmung¹

Bereits Ende 1957 hat die Stiftung Mitbestimmung einen umfassenden Forschungsauftrag erteilt, in dessen Rahmen u. a. untersucht werden sollte, „welche Gründe und Gesichts-

punkte in Deutschland und im Ausland für die Einführung und eine etwaige Ausweitung der wirtschaftlichen Mitbestimmung geltend gemacht worden sind“. Um auch nur diesen Teil des Auftrags auszuführen, bedurfte es sechsjähriger Arbeit, deren Ergebnis nunmehr in diesen beiden Bänden vorliegt. Allerdings beschränken sie sich mit gutem Grund auf das zum Gegenstand vorliegende deutsche Schrifttum; im Ausland ist der deutsche Begriff der Mitbestimmung und erst recht der engere Begriff der wirtschaftlichen Mitbestimmung zu wenig geläufig, als daß von dort sachkundige und damit sachdienliche Äußerungen in nennenswerter Zahl vorliegen könnten.

¹ Kunze O. u. Christmann A., Wirtschaftliche Mitbestimmung im Meinungsstreit. 2 Bde, Bd. I 404 S., Bd. II (Dokumentation) 664 S., Köln: Bund-Verlag 1964, Lw. 68,40.

Das deutsche Schrifttum zur Mitbestimmung im allgemeinen – und aus ihm mußten die Stellungnahmen zur wirtschaftlichen Mitbestimmung herausgehoben werden – ist uferlos und damit völlig unübersichtlich geworden. Es kam also darauf an, eine Art Raster zu finden, in den man die vielfältigen Argumente pro et contra einfangen und einordnen könnte. Von der Sache her ließen sich die Argumente nach verschiedenen Ebenen ordnen, denen sie angehören, so insbesondere der gesellschaftspolitischen Ebene, der Ebene der Wirtschaftsordnung und der inneren Ordnung des Unternehmens; auch in jeder dieser Ebenen ließ sich jeweils wieder eine Mehrzahl von Gesichtspunkten ermitteln, unter denen die wirtschaftliche Mitbestimmung entweder befürwortet oder abgelehnt wurde. Grundlegend ist also nicht die Unterscheidung nach Zustimmung oder Ablehnung, sondern immer der sachliche Bezug; unter der gleichen sachlichen Rücksicht sieht der eine die wirtschaftliche Mitbestimmung als gerechtfertigt an und verspricht sich von ihr segensreiche Früchte, während ein anderer glaubt, sie als nicht gerechtfertigt ablehnen zu müssen, oder ihr unheilvolle Folgen zuschreibt.

Von ganz entscheidender Bedeutung aber ist es, von welchem Boden aus die verschiedenen Autoren argumentieren. Dabei ist nicht gedacht an Interessenstandpunkte, z. B. der Unternehmer oder der Gewerkschaften, auch nicht an die (partei-)politische Richtung, sondern an die grundsätzliche Gesamtauffassung von Gesellschaft und Wirtschaft; sehr oft erschließen sich Sinn und Tragweite eines Arguments erst dann, wenn man es auf diese Gesamtauffassung seines Autors zurückführt oder es aus ihr ableitet.

In diesem Sinn werden in Band I (Textteil) alle Gründe für und wider dargeboten in 5 Abschnitten: „Wirtschaftliche Mitbestimmung aus der Sicht 1) des Neoliberalismus, 2) der katholischen Soziallehre, 3) der evangelischen Sozialethik, 4) des freiheitlichen Sozialismus, 5) des Neomarxismus“, wobei die sachliche Untergliederung in allen Abschnitten die gleiche ist, sich also wiederholt. Man mag das ein wenig pedantisch finden; es erweist sich aber als außer-

ordentlich zweckmäßig und sichert die Objektivität der Berichterstattung beinahe zwangsläufig. In Band II werden zu jeder dieser fünf „Meinungsgruppen“ in großer Ausführlichkeit die Belege gebracht; diese sind nach dem ABC der Autoren und bei jedem Autor in zeitlicher Reihenfolge geordnet; auf diese Weise kann man sich vom Textband her immer leicht vergewissern, in welchem Zusammenhang ein Autor ein bestimmtes Argument einbaut und wie es nicht nur in textu, sondern auch in contextu zu verstehen und zu gewichten ist.

Am kürzesten ist die Meinungsgruppe Neoliberalismus behandelt (48 Seiten Text, 74 Seiten Dokumentation); das erklärt sich daraus, daß er allein zu einem einhelligen Urteil, d. i. zu unbedingter Ablehnung einer echten wirtschaftlichen Mitbestimmung gelangt, was nicht ausschließt, daß sich nach Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1952 manche neoliberale Autoren mit dessen sehr schwachen Mitbestimmung (bei den aufsichtsratspflichtigen Unternehmen ein Drittel der Aufsichtsratssitze) abgefunden, wenn nicht gar ausgesöhnt haben.

Am ausführlichsten ist die Darstellung „Wirtschaftliche Mitbestimmung in der Sicht der katholischen Soziallehre“ (100 Seiten Text, 184 Seiten Dokumentation); der Grund ist, daß in dieser „Meinungsgruppe“ die Meinungsverschiedenheiten größer sind als in jeder anderen. Diese Meinungsverschiedenheiten beginnen bei der Auslegung der Verlautbarungen Pius XII. zur Mitbestimmung, setzen sich aber bis in die einzelnen Sachargumente fort. So werden zur Eigentumsfrage nicht weniger als drei Meinungen vertreten: 1) die wirtschaftliche Mitbestimmung schränke zwar die heute von den Eigentümern oder namens des Eigentums im Unternehmen ausgeübte Macht fühlbar ein, lasse aber das Eigentumsrecht und die daraus erfließenden rechtlichen Befugnisse völlig unangestastet, da der heutige Machtüberschuß eben nicht rechtliche Machtbefugnis über die eigene Sache, sondern rein tatsächliche Machtvollkommenheit über andere Menschen sei; 2) die wirtschaftliche Mitbestimmung schränke in der Tat echte Befugnisse der Eigentümer ein, doch liege diese Einschränkung im Rahmen der Sozial-

gebundenheit des Eigentums und sei darum gerechtfertigt und darum von den Eigentümern, gleichviel ob physische oder juristische Personen, hinzunehmen; 3) die wirtschaftliche Mitbestimmung sei ein durch nichts, insbesondere auch durch kein Erfordernis des Gemeinwohls zu rechtfertigender Eingriff in die Rechtsmacht des Eigentümers und darum rechtswidrig. Zweifellos anerkennen alle das Axiom der katholischen Soziallehre, Eigentum sei Machtbefugnis über Sachen, dürfe aber keine Macht über Menschen verleihen; nur die Tatsachen, auf die dieses Axiom anzuwenden ist, werden verschieden gesehen. In vielen anderen Fällen handelt es sich überhaupt nur um verschiedene Mutmaßungen über die zu erwartenden günstigen oder ungünstigen Auswirkungen der Mitbestimmung.

Verhältnismäßig kurz kommt die evangelische Soziallehre weg (53 Seiten Text, 102 Seiten Dokumentation). Die auf dieser Seite herrschende überraschend hohe Übereinstimmung erklärt sich daraus, daß die Äußerungen von evangelischer Seite vor allem darauf eingehen, was Mitbestimmung überhaupt für den arbeitenden Menschen an seinem Arbeitsplatz bedeuten kann und soll, und an den Kern des Streites, nämlich die Mitwirkung bei den unternehmerischen Entscheidungen, zwar mit betontem Wohlwollen heranführen, ohne jedoch in die institutionellen Probleme einzusteigen.

Gleich viel Raum wie der katholischen Soziallehre ist dem freiheitlichen Sozialismus gewidmet; die textliche Darstellung ist kürzer (85 statt 100 Seiten), die Dokumentation von entsprechend größerem Umfang 200 statt 184 Seiten). Überraschenderweise wird auch von freiheitlich-sozialistischer Seite die wirtschaftliche Mitbestimmung nicht einheitlich bejaht, doch ist die Zahl derer, die ihr – d. h. ihren mutmaßlichen Auswirkungen – Bedenken entgegenbringen, im Rückgang begriffen – offenbar im Zusammenhang mit dem immer stärkeren Zurücktreten planwirtschaftlicher und dem Vordringen marktwirtschaftlicher Denkweise.

Überwiegend – nicht wie beim Neoliberalismus einhellig – ablehnend ist die Haltung des Neomarxismus zur wirtschaftlichen Mitbestim-

mung, der 47 Seiten Text und 79 Seiten Dokumentation, also fast genau ebensoviel wie dem Neoliberalismus, gewidmet sind. Insoweit die wirtschaftliche Mitbestimmung als ein erster Schritt auf dem Wege zur klassenlosen Gesellschaft angesehen wird, findet sie bei den Neomarxisten Beifall; die Mehrheit der Neomarxisten dagegen erblickt in ihr eine Verfestigung der heute bestehenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung, vor allem aber die Gefahr einer Aufweichung, ja Korrumperung der Gewerkschaften, und bekämpft sie daher mit äußerster Schärfe.

In den beiden Bänden steckt eine ungeheure Arbeit, von der die Sammlung und Sichtung des Stoffes nur den kleineren Teil ausmachen. Die fünf „Meinungsgruppen“ sind mit größter Sorgfalt und mustergültiger Unvoreingenommenheit charakterisiert; trotzdem wird sich vielleicht kein Angehöriger einer dieser Meinungsgruppen mit der Charakterisierung seiner eigenen Gruppe vorbehaltlos identifizieren; darauf kommt es aber nicht so sehr an als vielmehr darauf, daß es den Bearbeitern gelungen ist, die Fülle von Argumenten pro et contra in systematisch sauberer und wissenschaftlich zuverlässiger Weise nachprüfbar vorzulegen und damit die Voraussetzung zu sachlicher und fruchtbare Kritik zu schaffen. Selbstverständlich ist solche Kritik an den bislang ins Feld geführten Argumenten nicht das Endziel, sondern nur eine Vorstufe; als nächstfolgende Stufe hätte die Kritik an der derzeitigen Rechtsgestalt der wirtschaftlichen Mitbestimmung sich anzuschließen mit dem Endziel, über sie hinaus zu einer voll befriedigenden Unternehmensverfassung zu gelangen, die allen am Unternehmen beteiligten Faktoren, vorab den mit Sachmitteleinsatz und den mit dem persönlichen Einsatz ihrer Arbeit beteiligten, die ihnen zukommende Stellung im Unternehmen sichert, zugleich aber die Unternehmensleistung auf den Weg weist und in den Stand setzt, das Unternehmen so zu führen, daß im Maß des Menschenmöglichen alle berechtigten Interessen am Unternehmen zu ihrem Recht kommen.

Oswald v. Nell-Breuning SJ